



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2011/2317
Datum: 27.06.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	09.07.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Gemäß § 6 Abs. 2 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

Die Freigabe wird auf das Gewerbegebiet Hennef-West beschränkt, da die Möglichkeiten zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile (Uckerath, Geistingen) gewahrt werden soll.

Die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage durch die Fa. Müllerland und das Antwortschreiben der Verwaltung sind als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.
Antrag der Werbegemeinschaft Hennef.
Beantragung durch die Fa. Müllerland.
Antwortschreiben der Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen